

Umweltamt

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem

Vollzug des Abfallrechts

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Stadt Regensburg
Postfach 110643
93019 Regensburg
Email: stadt_regensburg@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-0

Zuständige Dienststelle ist das
Umweltamt der Stadt Regensburg
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg
Email: umweltamt@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-1312

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der
Stadt Regensburg:
Postfach 110643
93019 Regensburg
Email: datenschutz@regensburg.de
Telefon: (0941) 507-2114

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben um das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), das Batteriangesetz (BattG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und die dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen entsprechend des § 4 der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) und zudem die städtische Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) vollziehen zu können. Wir können zudem Ihre Daten von Ihrem Arbeit- bzw. Auftraggeber oder von Dritten (insbesondere Beschwerdeführern) erhalten haben.

Insbesondere werden Ihre Daten erhoben für:

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung (z.B. § 47 KrWG),
- Planfeststellungen und Genehmigungen von Deponien (§ 35 und 37 KrWG),
- die Anzeigen und Erlaubnisse für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen (§§ 18, 53 und 54 KrWG),
- die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung bzw. -beseitigung (Art. 30 BayAbfG),
- die Verwertung und Beseitigung von Autowracks (§ 18 a BayStrWG und § 20 KrWG) und
- die Sicherstellung der Abschluss- und Überlassungspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 7 und 9 AbfS)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den jeweiligen Normen der oben aufgeführten Rechtsvorschriften (insbesondere den Auskunft- und Mitteilungspflichten nach § 47 KrWG und § 9 AbfS) verarbeitet. Im Übrigen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten können insbesondere weitergegeben werden an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die zu beteiligen sind,
- Personen, die in abfallrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstückseigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht und
- Aufsichtsbehörden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Regensburg so lange gespeichert, wie diese für die oben genannten gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Es wird in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens alle 10 Jahre, eine Aussonderung vorgenommen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragung zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem KrWG und der AbfS. Die Stadt Regensburg benötigt Ihre Daten um den betreffenden Antrag auf abfallrechtliche Erlaubnis bearbeiten und Anzeigen bestätigen zu können. Außerdem um die Kontroll- und Überwachungsfunktion für die Abfallstoffströme nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abfallentsorgung sicherzustellen und wilde Müllablagerungen im Stadtgebiet zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht abgeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. Ihre Anzeige nicht bestätigt werden. Zudem kann der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nicht sichergestellt und die Schonung der natürlichen Ressourcen nicht gefördert werden. In Einzelfällen kann bei Auskunftsverweigerung unter anderem nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 KrWG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 AbfS ein Bußgeld verhängt werden.